

Freie Wohlfahrtspflege Bayern | Lessingstraße 1 | 80336 München

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks,
MdB

11018 Berlin

Datum	Ihr/e Ansprechpartner/in	Telefon	E-Mail
24.02.2021	Margit Berndl	089 54497-0	info@freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

Freie Wohlfahrtspflege
Landesarbeitsgemeinschaft Bayern
Lessingstraße 1
80336 München
Tel. 089 54497-0
Fax 089 54497-187
info@freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

Geschäftsführer
Wilfried Mück

Vorsitz 2021
PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband,
Landesverband Bayern e.V.
Charles-de-Gaulle-Straße 4
81737 München

Vorstand
Verbands- und Sozialpolitik
Margit Berndl

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft AG
BIC BFSWDE33MUE
IBAN DE18 7002 0500 0009 8000 00

Anerkennung der Tarife im SGB VIII

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,

zunächst darf ich mich als Vorsitzende der Freien Wohlfahrtspflege Bayern bei Ihnen und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Initiative das SGB VIII zu reformieren, bedanken. Der breit angelegte Dialogprozess „Mitreden – Mitgestalten“ und die Erarbeitung des Referentenentwurfs führte nun letztlich zum Gesetzentwurf vom 02.12.2020.

Vieles, was in den letzten Jahren diskutiert wurde, ist in dem Gesetzentwurf berücksichtigt worden, viele gute Änderungen sind enthalten, die die Jugendhilfe weiterbringen und den Kindern, Jugendlichen und deren Familien zugutekommen werden. Manchen geht der Gesetzentwurf nicht weit genug, auch die Freie Wohlfahrtspflege Bayern hätte bereits jetzt gerne konkretere und verbindlichere Schritte in Richtung Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Jedoch ist es auch nachvollziehbar, dass im parlamentarischen Verfahren nicht alles umgesetzt werden kann, was sich in der Praxis als fachlich gut erwiesen hat.

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern möchte Sie auf ein weiteres Thema aufmerksam machen, das bislang nur am Rande erwähnt wurde und insbesondere für die frei-gemeinnützigen Träger der Jugendhilfe vor Ort von großer Bedeutung ist: die Klarstellung der Anerkennung der verbandlichen Tarife durch die Kostenträger.

In den in den letzten Jahren novellierten Sozialgesetzen SGB XI und SGB IX sind jeweils Normierungen getroffen worden, die eindeutig regeln, dass Tarife der Leistungserbringer per se nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden können. Diese Regelungen sind im **SGB XI §**

www.freie-wohlfahrtspflege-bayern.de



Arbeitswohlfahrt
Landesverband
Bayern e.V.



Bayerisches
Rotes
Kreuz



Landes-
Caritasverband
Bayern

Diakonie
Bayern



DER PARITÄTISCHE
BAYERN



84 Bemessungsgrundsätze (Abs. 2 und 7), sowie im SGB IX § 38 (2) Verträge mit Leistungserbringern, §124 (1) Geeignete Leistungserbringer und §196 (2) Finanzielle Leistungen (von Integrationsfachdiensten) verankert.

In der Stellungnahme der BAG FW vom 26.10.2020 ist darauf bereits Bezug genommen worden (Siehe Anhang Seite 31 – 33).

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin, ich bitte darum, dieses drängende Thema in das aktuelle Gesetzgebungsverfahren einzubringen und auf eine Klarstellung auch im SGB VIII hinzuwirken. Ich danke Ihnen für Ihren Einsatz!

Freundliche Grüße



Margit Berndl
Vorsitzende